

**Kraftfahrt-Bundesamt**

422 - 091



**Allgemeine Betriebserlaubnis**

Nr. 6735/2

für die

Anhänger, Ackerwagen

Typ

ZK 35/B

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl. S. 897) wird der

Firma Wilhelm Kemper KG, Landmaschinenfabrik,

in

4424 Stadtlohn

für die obenbezeichneten von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Fahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrücken oder Ablichtungen der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind durch den Hersteller bzw. die Vertriebsfirma als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	wahlweise	Kipper, off. Kasten mit Ladegatter und Aufsteckbrettern
Zulässiges Gesamtgewicht:		4400 kg
Zulässige Achslast vorn:		2200 kg
hinten:		2200 kg
Radstand:		2845 mm
Spurweite:	wahlweise	1360 mm oder 1500 mm
mit Felge 9,00 x 15:		1370 mm oder 1510 mm
Betriebsbremsanlage:		Auflaufbremse, Auflaufvorrichtung; Typ AVM 44 Ausf. B oder D (≈ F 1172)
Anhängekupplung:	wahlweise oder	Typ K 6 (≈ F 3080) ohne
Maße über alles:	<u>Kipper off. Kasten</u>	<u>mit Ladegatter</u>
Länge:	5950 mm	6910 mm
Breite:	2140 mm	2140 mm
Höhe: je nach Bereifung	1461 mm bis 1880 mm	2576 mm bis 2695 mm

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein."

Außerdem müssen die Anhänger, die mit Ausstellvorrichtungen für die Seitenwände und Aufsteckwände ausgeliefert werden, an der Außenseite der feststehenden Vorderwand mit einem Hinweisschild versehen sein mit der Aufschrift:

"Achtung!

Wenn Seitenwände ausgeklappt, dürfen auf öffentlichen Straßen höchstens betragen:

1. Fahrzeugbreite:	2500 mm
2. Abstand der Schlußleuchten und Rückstrahler vom Fahrzeugmaß:	400 mm"

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter 1., Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet; im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u. a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C, aufzunehmen.

Flensburg, den 8. Mai 1974

Handeler

Beglaubigt:

Regierungssekretär



Es wird bescheinigt, daß der Kfz-Anhänger (Ackerwagen) mit Kippeinrichtung mit der

Fahrgestell-Nr. ....

dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ

— Ausführung — entspricht.

WILHELM KEMPER KG, LANDMASCHINENFABRIK

4424 Stadtlohn, den .....

Unterschrift

Anmeldung zur nächsten Hauptuntersuchung im ..... 19.....